1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. Juli 1969	Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 69	Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung . *Ändert GVBl. II 323-37*	125
16. 7. 69	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden . . . . . *GVBl. II 41-13*	126
8. 7. 69	Zweite Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes . . . . . *GVBl. II 72-27*	126
9. 7. 69	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für das Land Hessen . . . . . *Ändert GVBl. II 512-30*	127
9. 7. 69	Vierte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung *Ändert GVBl. II 357-4*	127
18. 7. 69	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung . . . . . *Ändert GVBl. II 37-14*	128

Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung*)

Vom 8. Juli 1969

Auf Grund des § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Vorschaltgesetz zu einem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Besoldungsrechts vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 75), wird verordnet:

Artikel 1

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 16. Dezember 1966 (GVBl. I S. 325), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 8. August 1968 (GVBl. I S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

   des einfachen Dienstes 299 Deutsche Mark,
   des mittleren Dienstes 362 Deutsche Mark,
   des gehobenen Dienstes 446 Deutsche Mark,
   des höheren Dienstes 597 Deutsche Mark.

   (2) Abweichend von Abs. 1 erhalten Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug als Grundbetrag 95 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 5 des Hessischen Besoldungsgesetzes (aufgerundet auf volle Deutsche Mark)."

2. In § 6 wird der bisherige Abs. 2 Abs. 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Birkelbach

*) Ändert GVBl. II 323-37

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden*)

Vom 16. Juli 1969

Auf Grund des § 17 Nr. 2 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden in der Fassung vom 31. Dezember 1964 (GVBl. I 1965 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Die Berechnungsunterlagen, die dem Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1969 zugrunde gelegt worden sind, sind auch für das Ausgleichsjahr 1970 zu verwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juli 1969

Der Hessische Minister der Finanzen

Osswald

*) GVBl. II 41-13

Zweite Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 8. Juli 1969

Auf Grund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) wird verordnet:

§ 1

Im Landkreis Usingen, der den Schulaufsichtsbereich Usingen umfaßt, wird ab 1. August 1969 die Förderstufe eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1969

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern

Schneider

Der Kultusminister

Schütte

*) GVBl. II 72-27

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für das Land Hessen*)

Vom 9. Juli 1969

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in der Fassung vom 12. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 874) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für das Land Hessen vom 12. Januar 1965 (GVBl. I S. 10), geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1966 (GVBl. I S. 333), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Jahresgebühren
Jahresgebühren für benutzte unbesteigbare Schornsteine:

Zahl der Geschosse	Tarifgruppe I	Tarifgruppe II	Tarifgruppe III
	DM	DM	DM
1 bis 3 Geschosse	6,—	7,—	9,—
4 Geschosse	7,25	9,—	11,75
5 Geschosse	8,50	11,—	14,50
6 Geschosse	9,75	13,—	17,25
7 Geschosse	11,—	15,—	20,—
jedes weitere Geschoß	1,25	2,—	2,75"

2. In § 5 wird die Zahl „1,—" durch die Zahl „1,25" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

*) Ändert GVBl. II 512-30

Vierte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung*)

Vom 9. Juli 1969

Auf Grund des § 2 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 1966 (GVBl. I S. 336), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Einfache Gebühren

1. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachttier- und Fleischbeschau zu entrichten:

	je Tier
a) bei Pferden und sonstigen Einhufern	13,— DM
b) bei Rindern über 6 Wochen	10,— DM
c) bei Rindern unter 6 Wochen	6,— DM
d) bei Schweinen einschließlich Trichinenschau	7,30 DM
ausschließlich Trichinenschau	5,10 DM
e) bei Schafen, Ziegen, Ferkeln, Zickeln, Lämmern	4,— DM.

2. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Trichinenschau zu entrichten:

*) Ändert GVBl. II 357-4

bei Schweinen einschließlich Ferkeln, bei Wildschweinen und anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieren sowie bei Schinken und anderen Fleischstücken einschließlich Speck 2,20 DM.

3. Die Gebührensätze gelten sowohl bei einer „ordentlichen" als auch bei einer „den Tierärzten vorbehaltenen" Beschau.

4. Die Gebühren nach Nr. 1 und 2 ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen eines Schlachttierbesitzers in einem Betrieb

a) vom 31. bis 59. Tier auf 70 v. H.

b) bei mehr als 59 Schlachtungen vom 31. bis 119. Tier auf 55 v. H.

c) bei mehr als 119 Schlachtungen vom 31. Tier an auf 50 v. H."

2. In § 4 Nr. 1 wird die Zahl 19 durch die Zahl 18 ersetzt.

3. In § 4 Nr. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1969

Für den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Der Hessische Minister des Innern

Schneider

Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung*)

Vom 18. Juli 1969

Zur Ausführung des § 1 Abs. 2 und des § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung vom 22. April 1965 (GVBl. I S. 82), geändert durch die Anordnung vom 5. März 1969 (GVBl. I S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 werden die Worte „mit einer Außenstelle in Bad Hersfeld" gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) in Nr. 3 wird das Wort „Rotenburg" gestrichen.

b) Nr. 5 erhält nachstehende Fassung:
„5. Der Bereich des Versorgungsamtes Kassel:

die Stadt Kassel und die Landkreise

Eschwege,	Melsungen,
Fritzlar-Homberg,	Rotenburg,
Hofgeismar,	Waldeck,
Kassel,	Witzenhausen,
	Wolfhagen."

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hemsath

*) Ändert GVBl. II 37-14

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 14 kostet —,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.